

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

25.04.2018/SN

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Frau Ministerialrätin

██████████
53107 Berlin

per E-Mail: ██████████@bmas.bund.de

Bearbeitet von:

██████████
Telefon: 0221 ██████████
Telefax: 0221 ██████████
E-Mail: ██████████@staedtetag.de
Aktenzeichen: 11.32.56 D

██████████
Telefon: 030 ██████████
Telefax: 030 ██████████
E-Mail: ██████████@landkreistag.de

██████████
Telefon: 030 ██████████
Telefax: 030 ██████████
E-Mail: ██████████@dstgb.de

Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit“. Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die eingeräumte Frist von sieben Werktagen eine ordnungsgemäße Befassung unserer Mitglieder unmöglich gemacht hat. Wir möchten dringend darum bitten, in künftigen Verfahren eine angemessene Frist von mindestens 20 Werktagen einzuräumen.

In der Sache möchten wir mit dem gerade geschilderten Vorbehalt folgende Anmerkungen machen:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf der vergangenen Legislaturperiode dargelegt, unterstützen die kommunalen Spitzenverbände flexible Arbeitszeitmodelle. Insbesondere die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung und Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung gehören in den Kommunen seit langer Zeit zur gängigen Beschäftigungspraxis, auch im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, und entsprechend dem Tarifanspruch aus § 11 TVöD.

Eine Ausweitung des Teilzeitrechts, wie sie der ursprüngliche Referentenentwurf, aber auch der nun vorliegende Gesetzesentwurf vorsieht, sehen wir allerdings nach wie vor kritisch.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält aus unserer Sicht zwar einige Verbesserungen. So ist die Zahl der Arbeitnehmer/innen in § 9a Abs. 1 auf 45 gestiegen, ab der der Anspruch greift. Dies kommt unserer Forderung entgegen. Weiterhin wurde der Zeitraum, in dem die Arbeitszeit verringert werden kann, auf ein bis fünf Jahre begrenzt, was seitens der kommunalen Spitzenverbände begrüßt wird, da dies zu mehr Planungssicherheit der Arbeitgeber führt.

Dies kann allerdings zu keiner anderen Bewertung des Gesetzesentwurfes insgesamt führen. So verbleiben insbesondere die aus unserer Sicht abzulehnenden Darlegungs- und Beweislasten des Arbeitgebers auch im überarbeiteten Entwurf. Insofern verweisen wir auf die Stellungnahme der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Im Übrigen regen wir an, § 7 Abs. 2 des Entwurfs dahingehend zu ändern, dass eine Erörterung nur stattfinden muss, sofern der Antrag nicht oder nicht wie gestellt bewilligt werden soll oder kann. Auf diese Weise könnte der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden. Eine Erörterung macht keinen Sinn, wenn dem Antrag stattgegeben werden soll.

Unsere Stellungnahme vom 17.01.2017 fügen wir mit der Bitte um Beachtung nochmals bei.

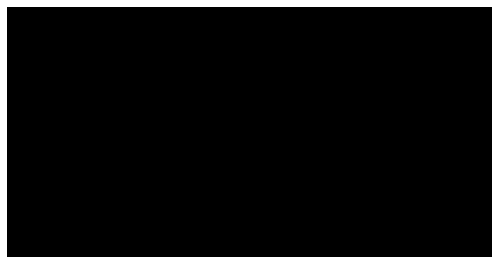
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



des Deutschen Städtetages



des Deutschen Landkreistages



des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Anlage
- Stellungnahme vom 17.01.2017